

Winkelkörper für Reaktionstürme.

Berichtigung.

Von geschätzter Seite werde ich darauf aufmerksam gemacht, daß in meiner Veröffentlichung „Winkelkörper für Reaktionstürme“ (diese Z. 17, 80 [1904]) die Berechnung der Oberflächen der Winkelkörper und Doppelwinkelkörper etwa um die Hälfte zu niedrig ausgefallen ist. Es muß heißen:

„Bei Winkelkörpern beträgt die Oberfläche pro Stück 0,085 qm und das Gewicht 0,933 kg, bei den Doppelwinkelkörpern 0,092 qm und das Gewicht 1,066 kg.“

Für 1 cbm ergeben sich:

a) Winkelkörper.

| Abstand mm | Körper Stück | Oberfläche qm | freier Turmquerschnitt % | Gewicht kg |
|------------|--------------|---------------|--------------------------|------------|
| 65 | 406 | 34,5 | 77,5 | 379 |
| 40 | 575 | 48,8 | 68,0 | 536 |
| 20 | 863 | 73,3 | 51,7 | 805 |

b) Doppelwinkelkörper.

| | | | | |
|----|-----|------|------|-----|
| 65 | 428 | 39,4 | 77,5 | 456 |
| 40 | 605 | 55,6 | 68,0 | 645 |
| 20 | 908 | 83,5 | 51,7 | 969 |

Man erhält also mehr als 10fache Oberfläche im gleichen Turmvolumen als mit Klinkern bei Aufwendung von etwa $\frac{1}{13}$ des Gewichts. Berücksichtigt man noch, daß 1 qm berieselte Oberfläche der Winkelkörper oder Doppelwinkelkörper 1,18 bzw. 1,36 M kostet und ein Gewicht von nur 11 bzw. 11,6 kg bedingt, so geht hieraus hervor, daß die von mir eingeführten Füllkörper sowohl hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit wie der Anlagekosten eine hervorragende Stellung unter den Reaktionskörpern einnehmen.

Die Betriebsergebnisse verschiedener chemischer Fabriken haben dies vollauf bestätigt.

Rabe.

Umgehung des Wortschutzes für pharmazeutische Präparate in der Schweiz.

Referat, erstattet auf der Wanderversammlung des Rheinischen Bezirksvereins zu Köln.

Von Dr. A. EICHENGRÜN-Elberfeld.

(Eingeg. d. 20./3. 1906.)

Die Schäden, die der Deutschen Chemischen Industrie dadurch erwachsen sind, daß in der Schweiz im Gegensatz zu allen übrigen Patentländern auf chemische Verfahren ein Patent nicht erteilt wird, so daß jede chemische Erfindung sofort durch Schweizer chemische Fabriken, von denen ein Teil ad hoc gegründet worden ist, aufgenommen und ausgebaut werden kann, sind so bekannt, daß es zwecklos erscheinen dürfte, dieselben hier nochmals eingehender zu berühren.

Dagegen gibt mir ein Vorkommnis der letzten Zeit, bei welchem ich Gelegenheit hatte, eine derjenigen Schweizer Firmen, welche diese Lücke in der Patentgesetzgebung noch dadurch besonders fühlbar machen, daß sie die Ausnutzung fremden Geisteseigentums, die Ausbeutung fremder Arbeit

mit sehr illoyalem Mitteln und in skrupelloser Weise betreiben, festzunageln, Anlaß, speziell auf die Verhältnisse der pharmazeutisch-chemischen Industrie hinzuweisen. Für diese macht sich der Umstand, daß chemische Verfahren und Produkte in der Schweiz in keiner Weise zu schützen sind, ja besonders fühlbar. Denn während die Produkte der meisten Zweige der chemischen Industrie in allen Patentländern unter Schutz zu stellen sind, und infolgedessen sich in der patentfreien Schweiz die Darstellung dieser Produkte nicht oder kaum lohnt, weil die außer den Patentländern übrig bleibenden Absatzgebiete zu klein sind, liegen die Verhältnisse auf dem pharmazeutischen Gebiete ganz anders.

Nicht nur gibt es eine ganze Anzahl Länder, welche zwar auf chemische Verfahren im allgemeinen, nicht aber auf pharmazeutische Produkte Patente erteilen, sondern es lassen sich auch manche der pharmazeutischen Präparate infolge des im Vergleich mit ihrem Handelswerte geringen Volumens und Gewichtes leicht und unbemerkt in Patentländer einführen, wie dies ja die aufgedeckten Fälle von Saccharin- und Jononschmuggel nach Deutschland, und insbesondere die amerikanischen Phenacetinschmuggelprozesse bewiesen haben, und wie es das fortwährende Auftauchen von Nachahmungen pharmazeutischer Patentprodukte speziell in England und Rußland immer wieder aufs neue beweist. Auf pharmazeutischem Gebiete eröffnen sich demnach den Schweizer Fabrikanten größere Absatzgebiete, nach denen sie teils auf legalem, teils auf illegalem Wege ihre Erzeugnisse ausführen können, welche sie in der denkbar mühelosesten Weise unter Ausbeutung fremder Geistes- und Erfinderarbeit auf Grund der Patentschriften meist deutscher Firmen darstellen und unter Benutzung fremder Erfahrungen auf therapeutischem Gebiete und Ausnutzung fremder Aufwendungen für Einführung und Popularisierung der Präparate in den Handel bringen können.

Haben sich diese Verhältnisse schon vom rein kommerziellen Standpunkte aus vielfach überaus unangenehm bemerkbar gemacht dadurch, daß in den patentfreien Ländern Produkte von größerem Handelswert wie: Saccharin, Duotal, Sulfonal, Trional usw. zu Preisen seitens der Schweizer Konkurrenz angeboten wurden, die die deutschen Firmen oft zu direkten Verlusten zwangen, wollten sie sich nicht vollständig vom Markte verdrängen lassen¹⁾, so sind sie, wie schon angedeutet, besonders durch die illoyale Art und Weise fühlbar geworden, mit welcher eine ganze Anzahl Schweizer Fabriken diesen Geschäftszweig betreibt. Ein absolut typisches Beispiel hierfür bin ich in der Lage, Ihnen vorzutragen. In einer Fachzeitschrift fand ich vor kurzem eine Annonce folgenden Inhalts:

Argent. proteinic.
(Protargol)

Wer offeriert
Herstellungs-Methode
nebst Berechnung?

Offerthen sub Chiffre R. U. 214 an die Exp. d. Ztg.

¹⁾ Übrigens auch zum Zusammenbruch solcher Schweizer Firmen selbst geführt haben.

Obschon bereits eine ganze Anzahl Falsifikate des von mir vor einigen Jahren in die Therapie eingeführten Protargols mir bekannt waren, erregte die offensichtlich dolose Tendenz dieser Annonce aus Gründen, auf die ich später zurückkommen werde, doch so sehr meine Aufmerksamkeit, daß ich den Urheber derselben aufzufinden versuchte. Dies gelang mir auch dadurch, daß ich durch einen Dritten die Offerte beantworten ließ, welcher wahrheitsgemäß auf das Inserat erwiederte, daß er in der Darstellung von Eiweißverbindungen eine große Erfahrung besäße und bereit sei, mit dem Inserenten in Verbindung zu treten. Um diesem letzteren eine Hintertür offen zu lassen, veranlaßte ich den Herrn ausdrücklich, darauf hinzuweisen, daß seine Kenntnis der Protargoldarstellung nicht in Betracht käme, weil dieses Produkt ja patentiert sei, daß er jedoch ähnliche Eiweißverbindungen darstellen könne, und bereit sei, dem Interessenten das betreffende Darstellungsverfahren mitzuteilen. Auf diese Offerte ging folgendes Schreiben ein, aus welchem sich ergab, daß der Inserent dieselbe Firma Lüdy & Cie. in Burgdorf (Schweiz) war, welche durch den Warenzeichenverletzungsprozeß, den die bekannte Ichthyol-Gesellschaft gegen sie angestrengt und gewonnen hatte, noch kürzlich die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat²⁾. Der Brief lautete:

Lüdy & Cie.

Fabrik chemisch-pharmazeut. Produkte,
Drogen en gros.

Herrn N. N. in N.

Im Besitz Ihrer geehrten Offerte R. U. 214 an die „Chemiker Zeitung“ betreffend Protargol, sind wir gern bereit, mit Ihnen in Unterhandlung zu treten. Wir möchten aber speziell Arg. proteinic. darstellen, das, wie wir wohl wissen, in Deutschland patentiert ist, dagegen für patentfreie Länder bestimmt ist. Da Sie analoge Verbindungen darstellen, ist Ihnen vielleicht auch die Darstellung v. Protargol mit einem Silbergehalt v. 8,0—8,3% Ag. bekannt.

Wir sehen Ihren gefl. Nachrichten gerne entgegen.

Hochachtungsvoll
Lüdy & Co.

Aus diesem Brief geht klar hervor, daß es der Firma Lüdy durchaus nicht darauf ankam, etwa ein neues Präparat aufzufinden und in den Handel zu bringen, sondern lediglich darum, das Protargol selbst, d. h. diejenige Silberalbumosenverbindung, welche einen genauen und konstanten Gehalt von 8,3% Silber besitzt, nachzumachen. Dies ist, trotzdem das Protargolpatent allgemein bekannt, und die Darstellungsweise mehrerer Silberverbindungen dieser Klasse in demselben genau beschrieben ist, der Firma Lüdy & Cie und ihren schweizer Genossen bis jetzt deshalb noch nicht gelungen, weil es sich bei der Darstellung des Protargols nicht nur um die Ausführung des Verfahrens an sich, sondern auch um die zur Erzielung eines absolut gleichmäßigen Produktes von konstantem Silbergehalt notwendigen Darstellungs- resp. Reinigungsverfahren der

betreffenden Eiweißkörper handelt. Diese speziellen Methoden können selbstverständlich nur denjenigen bekannt sein, welche mit der Fabrikation selbst vertraut sind, d. h. den Beamten oder Arbeitern der Patentinhaberin, nur an diese konnte sich also die Annonce richten, und somit bildet die erwähnte Annonce einen überaus krassen Fall unlauteren Wettbewerbs, „Aufforderung zum Verrat eines Fabrikgeheimnisses“, welcher, falls es sich um eine deutsche Firma handelte, deren Inhaber wohl teuer zu stehen kommen würde.

Wenn ich auf dieses Vorkommnis hier näher eingegangen bin, so geschah es nicht, um die mir völlig gleichgültige Firma Lüdy & Cie. öffentlich festzunageln, sondern weil dieser Fall, wie schon oben bemerkt, absolut typisch ist, und zwar nicht nur in bezug auf die Mittel, mit welchen seitens gewisser Firmen der schweizer Konkurrenz vorgegangen wird³⁾, sondern insbesondere in bezug auf die Konsequenzen, welche die schweizer Contrefaconfabrikation für die Industrie synthetisch-pharmazeutischer Präparate hat, wobei übrigens nicht nur die deutschen, sondern neuerdings auch angesehene schweizer Fabriken in Mitleidenschaft gezogen werden. Diese Konsequenzen resultieren aus der Lanzierung minderwertiger Nachahmungen, welche mit Hilfe billiger Preisnotierungen den Originalpräparaten substituiert werden, ganz andere Eigenschaften, manchmal direkt schädliche, häufig sehr geringe Wirkung besitzen, dadurch die Originalpräparate selbst diskreditieren und somit der pharmazeutischen Industrie einen viel größeren indirekten Schaden zufügen, wie direkt durch die obenerwähnte Preisschleuderei. Wenn ich hierfür das Protargol als besonders lehrreiches Beispiel zitiere, so geschieht es deshalb, weil gerade dieses Produkt sich einer ganz besonderen Beliebtheit bei den Nacherfindern erfreut, da nach dem Verfahren des Patentes mit Hilfe der verschiedenen Eiweißspaltungsprodukte Silberproteine ähnlichen Charakters leicht zu erhalten sind. Solcher nachgemachter Protargolmarken kann ich hier eine ganze Anzahl vorführen, und zwar haben sie sämtlich bei der Analyse einen Silbergehalt ergeben, der ganz bedeutend geringer ist, wie der des Protargols, und meistens zwischen 3% und 5% liegt, also durchschnittlich noch nicht die Hälfte des richtigen Gehaltes beträgt. Diese Untersuchungsbefunde werden übrigens bestätigt durch eine Veröffentlichung von Dr. A. Müller in der „Pharmazeutischen Post“, 19 [1905], welcher angibt, daß er, veranlaßt durch deren auffallende Löslichkeit und starke Alkalinität, von einigen Mustern ihm als Ersatz für Protargol angebotenen „Argentum proteinicum“ eine Silberbestimmung angefertigt und zu seiner Überraschung gefunden hätte, daß statt 8,3% enthalten gewesen seien: 4,33%, 3,83%, 4,81%, 3,15% Silber.

Alle diese Nachahmungen des Protargols zeigen chemisch wesentliche Unterschiede von dem letzteren, die ganz abgesehen von dem schwankenden Silbergehalt beweisen, daß es sich um ganz andere

²⁾ Vgl. Chem.-Ztg. 29, 1298 (1905).

³⁾ Die Firma E. Merck in Darmstadt hatte vor einigen Jahren einen ganz ähnlichen Fall feststellen können, bei dem es sich auch um eine Schweizer Firma handelte.

Eiweißverbindungen handelt, und der Name „Argentum proteinicum“, den sie sämtlich als Decknamen tragen, nichts weniger als mit Protargol gleich bedeutend ist. Dies gilt beispielsweise von dem auf der gedruckten Etikette einfach als Argentum proteinicum (synonym mit Protargol) bezeichneten Präparat der Firma Siegfried in Zofingen, welches ich Ihnen hier vorzeigen kann, und welches bereits durch seine große Wasserlöslichkeit beweist, daß es mit dem Protargol gar nicht identisch sein kann. In der Tat enthält dasselbe auch nur 6,1% Silber, zeigt gegen verd. Säuren ein ganz anderes Verhalten wie Protargol und besitzt eine außerordentliche starke Alkalinität, die vermutlich auf die Anwendung kaustischer Alkalien bei seiner Darstellung zurückzuführen sein dürfte. Es handelt sich also um ein vollständig andersartiges, zweifellos nach ganz abweichendem Verfahren dargestelltes Präparat, welches nichtsdestoweniger einfach als „identisch mit Protargol“ bezeichnet und als solches verkauft wird. Und zwar sind wir derartigen Produkten nicht nur in den Niedrigpatentländern, sondern auch in denjenigen Ländern begegnet, in welchen sowohl ein Patent wie ein Wortschutz besteht, in welche sie also unter direkter Patentverletzung eingeführt worden sind, wie beispielsweise in England, Rußland, Österreich.

Daß die Substitution derartiger minderwertiger Präparate von ganz anderen Eigenschaften, die niemals physiologisch oder gar klinisch geprüft worden sind, oft großes Unheil anzurichten imstande ist, ist selbstverständlich. (Ich erinnere beispielsweise nur an die ausgedehnte Anwendung des Protargols als Prophylaktikum bei der Augenblennorrhœ der Neugeborenen, bei welcher naturgemäß die Anwendung eines kaustisch-alkalischen Ersatzmittels an Stelle des Protargols selbst die schlimmsten Folgen haben kann.) Ebenso selbstverständlich aber ist, daß sich diejenigen Ärzte und Kranken, welche mit einem dieser Ersatzmittel, (welches sie unbewußt verwandt hatten, da ja die Unterschiebung des „Ersatzes“ schon beim Drogisten resp. Apotheker erfolgt) Mißerfolge erlebt haben, vor dem Originalprodukte warnen werden, so daß die Sünden der schweizer Nachahmern von den deutschen Fabrikanten getragen werden müssen, ohne daß diese in der Lage wären, nachzuweisen, daß die betreffenden Mißerfolge, die oft zu abfälligen Kritiken in medizinischen Zeitschriften Anlaß geben, auf ein Fälsifikat zurückzuführen sind.

Dies bezieht sich nicht etwa nur auf das Protargol. Ich habe dasselbe, wie gesagt, nur als besonderes Beispiel angeführt, sondern auch auf eine ganze Reihe anderer Produkte, bei denen eine Prüfung auf Identität oder absolute Reinheit ebenso wie beim Protargol durch Fehlen eines Schmelzpunktes, amorphe Beschaffenheit usw. erschwert wird. Ich bin beispielsweise in der Lage, Ihnen hier, neben einer Anzahl silberärmer Proben Argentum proteinicum eine Probe Diacetylamin mit dem Zusatz „synonym mit Tannigen“, welches reichliche Mengen freien Tannins enthält, eine Flasche Thymoljodatum mit der Bezeichnung „synonym mit Aristol“ vorzuzeigen, welches wenig mehr als die Hälfte des diesem zukommenden Halogengehaltes

besitzt, also gar kein Aristol darstellt; sie sind beide ebenfalls von der Firma Siegfried.

An einem anderen Aristolfalsifikat, welches ich Ihnen hier vorzeigen kann, wird seitens der schweizerischen Firma Mauri & Co. der Wortschutz in einer originellen Weise umgangen, indem nämlich unter das Wort „Jodothymol“ die Konstitutionsformel des Aristols gezeichnet ist, und darunter die Worte stehen: „chemische Formel des Aristol“. Ähnliche Falsifikate liegen in größerer Anzahl vor, zum Teil unter Umgehung des Wortschutzes durch die Worte: „Synonym oder identisch mit“, zum Teil durch handschriftliche Beifügung des Schutzwortes auf das mit dem chemischen Namen bedruckte Etikett. Zum Teil auch werden die Ersatzmittel unter Phantasienamen, wie beispielsweise Limonin der Firme J. H. Wolfensberger in Basel lanciert, welches, wie die hiermit vorgezeigte Originalflasche beweist, eine völlig unbrauchbare, Atmungsorgane und Schleimhäute aufs stärkste reizende Citarinimitation darstellt. Citarin ist bekanntlich das Natronsalz der (im übrigen patentierte) wohl charakterisierten Methylenzitronensäure, Limonin dagegen erwies sich als eine freien Formaldehyd enthaltende Mischung von gewöhnlichem Natriumcitrat mit Paraform, welches sich unter Ausscheidung des letzteren löste und im Gegensatz zu dem schwachsäuren Citarin stark alkalisch war. Wieder andere Nachahmungen werden in den Handel gebracht unter frei erfundenen chemischen Bezeichnungen wie beispielsweise Hexahydromethylencitricum, unter welchem wohl niemand das methylenzitronensaure Hexamethylenetetramin in einem Helmitol vermuten dürfte. Es ist ziemlich selbstverständlich, daß derartige, ärztlichen Kreisen völlig unbekannte, also von ihnen auch nicht verschriebene und deshalb überhaupt nicht verlangte Produkte nur dadurch Absatz finden können, daß sie eben an Apotheker resp. Drogenhäuser unter der Flagge der Originalpräparate geliefert werden.

Was in dieser Beziehung seitens gewisser schweizer Fabrikanten geleistet wird, geht übrigens auch aus einer ganzen Anzahl von über diesen Gegenstand in der pharmazeutischen Literatur gemachten Veröffentlichungen hervor, die unter ausdrücklicher Angabe, daß es sich um schweizer Fabrikate handele, geradezu an Betrug streifende Unterschiebungen festnageln. So ergab die Analyse eines Agurin nach Laves⁴⁾ statt 60 nur 40% Theobromingehalt, und sogar in Wasser unlösliche Bestandteile, so daß das Präparat auch nur die Hälfte der vom Arzte angenommenen Wirksamkeit haben konnte. Unter den schweizer „Aristolen“ fand Waldmann⁵⁾ ein solches, welches nur 50% Aristol, dafür aber 30% wasserlösliche (!) Substanzen enthielt, und konstatierte in einem anderen nur 15% Aristolgehalt, dagegen das Vorhandensein von 85% roter Pfeifenerde (!).

Ein von Duyck⁶⁾ untersuchtes Aristol enthielt sogar nur 7% Aristol, daneben aber 9% Zinkoxyd

⁴⁾ Apotheker-Ztg. 18, 498 (1903).

⁵⁾ Apotheker-Ztg. 19, 422 (1904).

⁶⁾ Bill. Soc. Royale de Pharm. de Bruxelles 1905, 138,

und 84% einer Mischung von Ziegelmehl und Sand. Nach einer Untersuchung des Allgemeinen Österreichischen Apotheker-Vereins enthielt ein Ersatzprodukt für Sirolin genau die Hälfte des Originalpräparates an Thiokol, und ein Ersatzprodukt des Sulfosots nur $\frac{1}{3}$ des richtigen Gehalts an Kalium-sulfoguajakol. Da die letzteren Originalpräparate der hoch angesehenen schweizer Firma Hoffmann La Roche entstammen, zeigt dieses Beispiel, daß die schweizer Contrefaçonfabrikanten auch ihre eigenen Landsleute nicht schonen. O. Choretzki wies bei Acetylsalicylsäure (bezeichnet als „identisch mit Aspirin“) nach, daß dieses Ersatzprodukt nichts weniger als identisch sei mit Aspirin, da es bedeutende Mengen freier Salicylsäure und außerdem unverbrennbare Beimischungen enthielt.

Eine der eigenartigsten Fälschungen dürfte wohl neuerdings bei einer im Pharmazeutischen Institut der Universität Berlin auf Veranlassung des Prof. Dr. Thoms, (der sich neuerdings durch Untersuchungen und Festnagelung einer ganzen Anzahl Geheim- und Reklamemittel verdient gemacht hat) ausgeführten Prüfung eines Phenacetins schweizerischen Ursprungs ergeben, bei welchem Mannich? die in keiner Weise zu erklärende Verunreinigung mit p-Chloracetanilid (!) feststellte. Dieses Produkt kam zur Untersuchung infolge eines mit demselben vorgekommenen Vergiftungsfalles, bei welchem, wie Mannich mitteilt, der Betreffende nur mit Mühe und Not dem Leben erhalten werden konnte, ein charakteristisches Beispiel für die Folgen der Verwendung von Contrefaçons unkontrollierbarer Provenienz.

Dieses Sündenregister der schweizer Contrefaçonfabrikanten wäre wohl leicht zu vergrößern; das Gesagte dürfte aber wohl genügen, um zu beweisen, welchen Krebschaden diese Schweizer Spezialindustrie, der jedes Mittel recht ist, um sich mit den Früchten fremden Erfindergeistes und fremder Tätigkeit die Taschen zu füllen, für die pharmazeutisch-chemische Industrie bedeutet. Es beweist aber auch wie notwendig es ist, daß ersterer nicht nur durch Änderung des schweizerischen Patentgesetzes, welche schon so häufig verlangt worden, aber über das Stadium wohlwollender Erwägung bis heute noch nicht hinausgekommen ist, das Handwerk gelegt, sondern auch daß eventuell durch ein internationales Abkommen der unhaltbare Zustand beseitigt werde, daß der Wortschutz dadurch illusorisch gemacht wird, daß man ein beliebiges Präparat, welches mit dem Originalprodukt oft nur eine entfernte Ähnlichkeit hat, oder gar eine direkte Verfälschung darstellt, unter der Bezeichnung „identisch mit“, oder „synonym mit“ oder „Ersatzprodukt des“ oder mit Hilfe einer analogen Umgehung dem ersteren substituiert.

Dieses Verfahren, wie es speziell durch die erwähnten schweizer Fabrikanten allgemein betrieben wird, führt nicht nur zu einer mehr oder minder ausgedehnten Verdrängung der Originalpräparate durch diese billigen Nachahmungen, da speziell in außerdeutschen Ländern die mit den Patentverhältnissen unbekannten und über die Reinheitsgrade nicht unterrichteten Drogenhäuser naturgemäß zum

Kaufe der billigeren Marken geneigt sind, sondern vor allem auch zu einer völligen Diskreditierung der Originalprodukte. Gerade diese ist aber besonders nachteilig, da durch dieselbe nicht nur der Absatz der Produkte beeinflußt, sondern überhaupt gegen die Erzeugnisse der deutschen pharmazeutischen Industrie Mißtrauen gesetzt wird.

Welchen Umfang diese Substituierung durch schweizer Falsifizate schon angenommen hat, zeigt ein Erlaß der Ordine dei Sanitari der Provinz Padua⁸⁾, welcher vor kurzem veröffentlicht wurde. In diesem betont diese italienische Behörde, daß in letzter Zeit sich die Fälle gehäuft hätten, in welchen sich Apotheker an Stelle der vom Arzte vorgeschriebenen patentierten oder wortgeschützten Präparate sogenannter „Parallelprodukte“, (welche ausdrücklich als schweizerischen Ursprungs bezeichnet werden) verkauften, welche niemals mit den Originalprodukten übereinstimmten, während der Arzt naturgemäß voraussetzen müsse, daß die ihm nach ihren physiologischen und klinischen Wirkungen benannten Originalpräparate abgegeben würden. Unter eingehender Begründung seines Erlasses erklärt der Gesundheitsrat diese Substitution als unerlaubt und fordert die zuständigen Stellen zu energischen Maßregeln auf gesetzlichem Wege auf.

In ähnlicher Weise hatte im übrigen vor kurzem der erste Aufsichtsbeamte der belgischen Apotheken Duliére gegenüber den „préparations similaires“ auf Grund eigener Untersuchungen Stellung genommen, indem er darauf hinwies, daß die von ihm gefundenen Unreinheiten derart seien, daß sie nicht auf einen Zufall zurückgeführt werden könnten, sondern als direkte Betrugsvor-
siche „le résultat de manipulations frauduleuses“ betrachtet werden müßten, wobei er das vernichtende Urteil fällt: „L'audace des falsificateurs se mesure à la naïveté des acheteurs“.

Dieser Erlaß einer völlig uninteressierten, lediglich das Wohl der in erster Linie geschädigten Patienten im Auge habenden Behörde des einen Landes und die offizielle Warnung des Aufsichtsorganes der Apotheker des anderen dürfte wohl den Beweis dafür bilden, in welchem Maßstabe die Falsifikationen und Namensschutzumgehungen von der Schweiz aus betrieben werden, wie sehr sie sich schon fühlbar machen, und welche Bedeutung diese Verhältnisse für unsere Industrie gewonnen haben. Seitens dieser muß also, wie gesagt, aufs energischste eine Änderung des augenblicklichen Zustandes angestrebt, und vor allem Wege gesucht werden, dem Wortschutz eine größere Bedeutung insbesondere im Ausland zu verschaffen, so daß tatsächlich nur das Originalprodukt derselben mit dem geschützten Namen in irgend welcher Form bezeichnet werden könne.

Diese Forderung dürfte auch im Interesse derjenigen Kreise liegen, für welche neben den Ärzten und Patienten die einwandfreie Beschaffenheit der Präparate in erster Linie in Frage kommt, nämlich für die Apotheker, welche

⁷⁾ Berichte pharm. Ges. 16, 2 (1906).

⁸⁾ Vgl. Il Veneto, 15./1. 1906.

speziell in Deutschland eigentümlicherweise augenblicklich den entgegengesetzten Standpunkt annehmen, und eine Abschwächung oder gar Be seitigung des Wortschutzes anstreben. Denn was könnte ihnen, die doch wenigstens bei uns für die Reinheit der abgegebenen Präparate direkt verantwortlich sind, eher eine Garantie für die erstere geben, als der Wortschutz, der gleichzeitig die Provenienz des Präparates beweist, und hierdurch in den meisten Fällen die einwandfreie Beschaffenheit desselben außer Frage stellt. Wohin sollte es kommen, wenn der Name eines Produktes nicht mehr das nach eingehendster Ausarbeitung des Darstellungsverfahrens und nach pharmakologischer und klinischer Vorprüfung in die Therapie eingeführte Originalprodukt, auf welches sich sämtliche medizinische Publikationen und alle Angaben, Anwendungsvorschriften, Rezeptformeln usw. in der Literatur beziehen, bezeichnet, sondern auch für irgend ein Ersatzprodukt benutzt werden dürfte, welches lediglich den billigeren Verkaufspreis für sich hat, aber nicht die geringste Gewähr dafür bietet, daß es sich überhaupt um ein identisches Produkt, geschweige denn um ein solches von dem Reinheitsgrade und den physiologischen Eigenschaften des Originalproduktes handelt. Entweder ist der Apotheker gezwungen, wie es (nach obigen Auslassungen zu urteilen) in einigen Ländern geschieht, die ihm vom Drogisten gelieferten Präparate ohne weiteres zu dispensieren, und es darauf ankommen zu lassen, ob dieselben die gewünschte Wirkung entfalten oder sich als unwirksam, vielleicht gar schädlich erweisen, oder aber er ist gezwungen, sich selbst von ihrer Reinheit zu überzeugen und damit ein entsprechendes Quantum Mehrarbeit sich aufzuladen, welches mit dem eventuellen Gewinne aus dem billigeren Einkauf in keinem Verhältnis stehen würde. Wenn der Apotheker heute verpflichtet ist, die Prüfung, die ihm die Pharmakopöe vorschreibt, für die von ihm dispensierten Arzneimittel auszuführen, so handelt es sich hierbei um Standardpräparate, welche er in größeren Mengen bezieht, so daß er die meist sehr einfache Prüfung auf Reinheit nur einmal für ein Quantum auszuführen hat, welches ihm Monate, vielleicht Jahre lang vorhält.

Wie aber soll er eine derartige Prüfung für die große Menge neuer Arzneimittel ausführen, welche heute schon zum unentbehrlichen Handwerkszeug der Ärzte geworden, und in jeder Apotheke wenigstens in kleinen Quantitäten vorrätig sein müssen? Wie soll er die Zeit finden für all die hier notwendigen Schmelzpunkt-, Siedepunkt-, Löslichkeitsbestimmungen, Identitätsreaktionen oder gar zu quantitativen Analysen und Feststellung des Silber-, Quecksilber-, Jod-, Schwefelgehalts usw., die allein ihn über die Beschaffenheit der Produkte aufklären können? Wer entschädigt ihn für den Aufwand an Zeit und auch den an Material, welchen diese Prüfungen insbesondere bei teuren Präparaten, wie beispielsweise Alkaloiderivaten, Anästhetica usw. erfordern? Wie soll er in der Lage sein, Fälschungen ungewöhnlicher Art wie die obengenannte, von Thoms aufgedeckte Phenacetinverfälschung zu eruieren? Wie

soll er die Prüfung amorpher, nicht ohne weiteres charakterisierbarer Präparate wie Tannalbin, Ichthoform, Airol, Validol usw. ausführen? Wie diejenige von Präparaten, die nur in besonders sterilisierten Abfüllungen haltbar sind und durch Öffnung und Prüfung für den Weitergebrauch unverwendbar werden?

Zweifellos wird der Apotheker fast nie in der Lage sein, diese zeitraubenden Untersuchungen auszuführen, insbesondere dann nicht, wenn es sich darum handelt, auch auf unbekannte Zusätze und Verfälschungen zu fahnden. Er muß also die Präparate so dispensieren, wie er sie vom Fabrikanten oder Drogenhaus geliefert bekommt, und infolgedessen muß nicht nur der Arzt oder Patient, sondern gerade auch der Apotheker in dem Wortschutz, der ihm die Garantie gibt, daß es sich nur um ein- und dasselbe Originalprodukt von gleichen Eigenschaften, gleicher Reinheit, gleicher Wirkung handeln kann, eine Beruhigung und Erleichterung sehen, und sollte er in seinem eigenen Interesse denselben hochhalten, statt ihn zu bekämpfen. Hierdurch würde er ja nur die Lanzierung der oben geschilderten Art von Contrefaçons oder gar direkten Fälschungen unterstützen und dazu beitragen, deren Hersteller zu bereichern, dagegen der deutschen pharmazeutischen Industrie empfindliche Schädigungen zuzufügen, ja sie auf das Niveau derjenigen Spezialitätenfabriken herabdrücken, welche sich in den Fach- oder gar Tagesblättern über den Besitz des „allein echten“ Präparates herumstreiten und sich gegenseitig das Recht auf Namenszug oder das Bildnis des „allein wahren Erfinders“ streitig machen. Wenn auch in Deutschland diese Gefahr nur illusorisch sein dürfte, da an eine Aufhebung des Wortschutzes für pharmazeutische Präparate in Anbetracht der schwerwiegenden Konsequenzen eines solchen Schrittes kaum zu denken sei dürfte, so ist im Auslande, wie aus dem oben Gesagten hervorgeht, ein ähnlicher Zustand bereits geschaffen, durch den die pharmazeutische Industrie tatsächlich gezwungen wird, ihre „echten“ Fabrikate gegen eine Verwechslung mit den Contrefaçons zu schützen. Diesen Zustand aber verdankt sie in erster Linie der illoyalen Schweizer Konkurrenz als Folge der Lücke im schweizerischen Patentgesetz.

Über die Geschichte des Schwefelsäurekontraktprozesses.

A.-G. für Zinkindustrie vorm. W. GRILLO.
(Eingeg. d. 19.3. 1905.)

In dieser Zeitschrift 19, 334 (1906) befindet sich eine Erklärung der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik in Ludwigshafen a. Rh., in welcher diese einigen Äußerungen des Herrn Dr. F. Winter in seiner Abhandlung: „Über die Geschichte des Schwefelsäurekontraktprozesses“, entgegtritt. Es handelt sich hierbei vornehmlich um die Frage, seit wann die Schädlichkeit des Arsens im Kontaktprozeß bekannt ist. Da bei dieser Gelegenheit auch